INHALT

Nr.		Seite
22. 8. VII. 86 VI ZR 47/85	a) Begeht das Vorstandsmitglied einer juristischen Person bei rechtsgeschäftlicher Betätigung innerhalb des allgemeinen Rahmens seines Wirkungskreises eine unerlaubte Handlung, so wird die Verantwortlichkeit der juristischen Person nicht dadurch ausgeschlossen, daß für sie eine Gesamtvertretung besteht. b) Der Schutzzweck der Gesamtvertretung wird durch eine deliktische Einstandspflicht der juristischen Person auch dann nicht vereitelt, wenn die unerlaubte Handlung in der Vortäuschung rechtlicher Verbindlichkeit einer von dem Vorstandsmitglied allein abgegebenen Willenserklärung besteht. b) Zur Schadensteilung wegen Mitverschuldens des Geschädigten, wenn in solchen Fällen die Gesamtvertretung der juristischen Person in einem öffentlichen Register eingetragen ist	
23. 9. VII. 86 VIII ZR 232/85	a) Zur Wirksamkeit und Tragweite eines dem Verkäufer gegenüber erklärten »Anerkenntnisses« des Käufers, daß vorangegangene Warenlieferungen unter Eigentumsvorbehalt erfolgt seien. b) Bei einem Verkauf des Gemeinschuldners unter Eigentumsvorbehalt kann der Konkursverwalter in den durch Treu und Glauben (§ 242 BGB) gezogenen Grenzen durch Ablehnung der Vertragserfüllung gemäß § 17 KO die noch nicht (voll) bezahlte Vorbehaltsware wieder an sich ziehen. c) Hat der Gemeinschuldner unter erweitertem Eigentumsvorbehalt geliefert, so kann der Konkursverwalter die Vertragserfüllung nicht ablehnen, soweit die Vorbehaltsware schon (voll) bezahlt ist.	
24. 10. VII. 86 III ZR 133/85	Bei Nichtigkeit eines Ratenkreditvertrags ver- jährt der Anspruch des Kreditnehmers auf Rück- zahlung geleisteter Zinsen und sonstiger Kredit- kosten gemäß § 197 BGB in 4 Jahren	
	-	

25. 10. VII. 86 III ZR 44/85 Bemißt sich der bei der Ausübung des Vorkaufsrechts von der Gemeinde zu zahlende Betrag nach den Vorschriften des Fünften Teils (§§ 93-103 BBauG), so ist der Betrag in entsprechender Anwendung des § 99 Abs. 3 BBauG mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts angefochten wird (§ 28 a Abs. 4 BBauG), mit dem Zeitpunkt der ersten gerichtlichen Entscheidung. Ergeht keine gerichtliche Entscheidung oder wird der Bescheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht angefochten, so beginnt die Verzinsung mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Bescheids.

188

26. 10. VII. 86 X ZB 29/84 a) § 39 PatG 1981 findet auf die einverständliche Trennung der Patentanmeldung wegen Uneinheitlichkeit (Ausscheidung) keine Anwendung. b) Erfolgt die einverständliche Trennung der Patentanmeldung nach Stellung des Prüfungsantrags und Zahlung der Prüfungsantragsgebühr in der Stammanmeldung, so hat der Anmelder innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist dafür zu sorgen, daß auch die Prüfungsantragsgebühr für die Trennanmeldung nachentrichtet wird. Entrichtet er die Gebühr nicht fristgerecht, so gilt die Trennanmeldung als zurückgenommen. (»Kraftfahrzeuggetriebe«)

196

27. 14. VII. 86 NotZ 3/86 Auch ein Rechtsanwalt, der aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags als Angestellter der Rechtsanwaltskammer die Geschäfte der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer am Ort seiner Kanzlei führt, kann zum Anwaltsnotar bestellt werden.

206

Tieno Wino

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

98. BAND



1986

CARL HEYMANNS VERLAG KG KÖLN · BERLIN